Textliche Festsetzungen

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (gem. § 9 BauGB sowie BauNVO)

a) Art der baulichen Nutzung (§ Abs.1 BauGB)

Als Art der baulichen Nutzung wird für das Gebiet der Planungsbereiches Allgemeines Wohngebiet (WA) und Reines Wohngebiet (WR), siehe Planeintrag , festgesetzt. Die gemäß § 3 Abs. 3 BauNVO und § 4 Abs.3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vorhaben sind gem. § 1 Abs 6 BauNVO unzulässig.

b) Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 BauGB)

Das Maß der baulichen Nutzung beträgt im Allgemeinen Wohngebiet (gem § 4 BauNVO) GRZ 0,3 GFZ 0,6. Im Reinen Wohngebiet (gem § 3 BauNVO) beträgt die GRZ 0,25 und die GFZ 0,5.

c)Bauweise (gem. § 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB)

Im Allgemeinen Wohngebiet sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Im Reinen Wohngebiet sind nur Einzelhäuser zulässig.

d) Höhe baulicher Anlagen (gem § 18 BauNVO)

Die maximale Firsthöhe baulicher Anlagen beträgt 9,00m - unten=mit gemessen ab dem höchstgelegenen Bezugspunkt des Gebäudes mit dem natürlich vorhandenen Geländeverlauf (siehe Prinzipskizze in der Planzeichnerklärung).

e) Geschosszahl (gem. § 16 Abs.3 Nr.2 BauNVO)

Es ist ein Vollgeschoss im Sinne der LBauO zulässig. Ein zweites Vollgeschoss kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sich aus dem natürlichen Geländeverlauf ergibt, dass das Sockelgeschoss ein Vollgeschoss ist.

f) Überbaubare Grundstücksfläche (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Gebäude sind nur innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten Flächen zulässig. Nebenanlagen gem. § 14 sowie § 23 Abs. 5 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, jedoch nicht in dem Grundstücksstreifen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der parallel dazu verlaufenden Baugrenze.
Im Bereich der Flächen der Leitungsrechten der RWE sind bauliche Anlagen nicht gestattet.

g) Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr.4 BauGB)

Garagen und garagenähnliche Bauwerke sind in dem Grundstücksteil, der sich zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der parallel dazu verlaufenden Baugrenze befindet, nicht zulässig.

h) Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Flächen für erforderliche Böschungen zur Herstellung des Straßenkörpers werden auf den privaten Grundstücksflächen festgesetzt. Anstelle der Böschungen können Stützmauern bis max. 1 m über dem anstehenden angrenzenden Straßenniveau hergestellt werden. Böschungen sind mit einem Steigungsverhältnis von max.1:1,5 (vertikal/horizontal) herzustellen. Verbindungen der Böschungen durch Abgrabungen oder Herstellung von Stützmauern sind nur zulässig, wenn sie im Hinblick auf die Straßenfolgezeit gegenüber dem Straßenkörper nachgeordnet sind.

i) Sichtdreiecke (§ 9 Abs. 1 Nr.10 BauGB)

Die im Plan als Sichtdreiecke gekennzeichneten Flächen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. In diesen Bereichen ist eine Bepflanzung bzw. Einfriedung abweichend von Punkt 2.f. nur bis zu einer maximalen Höhe von 0.7m über der Höhe des angrenzenden Straßenniveaus der fertig hergestellten Straße zulässig.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB, LV.m. § 88 LBauO vom 24.11.1998

a) Dachformen

Auf den Hauptgebäuden sind nur Satel- und Walmdächer zugelassen. Als Hauptgebäude gelten die Hauptbaukörper ohne Anbauten. Für sonstige Nebengebäude sind Garagen gilt dies nicht.

b) Dachneigung

Es ist eine Dachneigung von 30 bis 45 Grad zulässig. Für Dachaufbauten ist eine Dachneigung von 15 bis 45 Grad zulässig.

c) Dachaufbauten

Für Dachaufbauten ist nur ein Satteldach zulässig. Fledermaus- oder Kastengauben sind unzulässig. Gauben dürfen eine maximale Breite von 3 m - gemessen am Schnittpunkt der beiden äußeren Dachhäute der Gaube und des Hauptdaches bzw. am Schnittpunkt des aufgehenden Mauerwerks mit der äußeren Dachhaut der Gaube - nicht überschreiten. Die Gesamtlänge der Gauben darf zwei Drittel der Firstlänge aktiver Dachflächenteile nicht überschreiten. Der höchstgelegene Punkt eines Dachaufbaus muss mindestens 1m unterhalb des Dachfirstes in den Dachkörper einbinden.

d) Dacheindeckung

Für die Dacheindeckung der Hauptgebäude sind nur die nachfolgend genannten Materialien mit der angegebenen Farbgebung zulässig:
- Naturziegel(hr. naturbraun)
- Dem Naturschiefer in Form und Farbe ähnliche Kunststoffschiefern oder Bitumenschindeln und Metallschindeln in den Farbtönen Schiefergrau(RAL 7015), Anthrazitgrau(RAL 7016), Schwarzgrau(RAL 7021), Umbragrau(RAL 7022), Graphitgrau(RAL 7024), und Grünlgrau(RAL 7026)
- Dachziegel oder Betondachsteine in den vorgenannten Grautönen, außerdem Dunkelrotton (RAL 3011, RAL 8004)

Hinweis: Sofern die vom Hersteller verwendete Farbtöne nicht in die RAL-Kategorien eingegliedert sind, ist die Farbe anhand von Farbfächern dem entsprechenden RAL - Ton zuzuordnen bzw. einzustimmen.

Solaranlagen als Dacheindeckung bzw. über der Dacheindeckung sind ebenso allgemein zulässig wie begrünte Dächer.

e) Fassadenmaterial

Als Fassadenmaterialien sind zulässig:
- Putz
- Klinker
- Naturschiefer bzw. mit dem Naturschiefer vergleichbare Kunststoffschiefern
- Holz

Glänzende Oberflächenmaterialien wie Fliesen, Metalle, Marmor, glänzende Keramik oder Kunststoffe sind unzulässig.

f) Einfriedungen/Stützmauern/Böschungen

Einfriedungen wie Zäune, Hecken etc. und Stützmauern dürfen auf den Grundstücksgrenzen zwischen der privaten und der öffentlichen Fläche eine Höhe von 1m nenkrecht gemessen zum angrenzenden Straßenniveau der endgültig hergestellten Straße nicht überschreiten.

Böschungen sind in einem max. Steigungsverhältnis von 1:1,5 (vertikal/horizontal) herzustellen. Die maximal zulässige Böschungshöhe beträgt 2m senkrecht gemessen vom Urgelände bis zur Böschungsoberkante. Bei notwendigen höheren Ausschüttungen ist max. eine Berme (Zwischenebene) mit 3m Breite horizontal gemessen vom Schnittpunkt der jeweiligen Böschungsneigungen mit der Wagerechten zulässig.

g) Freiflächengestaltung

Freiflächen sind naturnah zu begrünen bzw. gärtnerisch zu nutzen. Vorgärten - sind die Flächen zwischen Wohnhaus und angrenzender Straßenverkehrsfläche - sind mit Ausnahme von Stellplätzen und Garagenzufahrten sowie Hauseingängen als Grünflächen anzulegen

h) Notwendige Anzahl von Stellplätzen

Gemäß §§ 47 und 88 Abs. 1 Nr.8 LBauO in Verbindung mit Ziffer 1.1 der Richtzahlen für die Ermittlung der Stellplatzbedarfs der Verwaltungsvorschrift über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge wird die Zahl der Stellplätze je Wohnung auf zwei festgesetzt. Garagen und Carports sind auf die Stellplatzzahl anzurechnen.

3. Landschaftsplanerische Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB

Auf jedem Baugrundstück ist in der Fläche, die sich zwischen der vorderen Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie ergibt (Vorgarten) ein grosskroniger Laubbaum Stammumfang 14/16 cm aus der beigefügten Pflanzliste zu pflanzen. Die Bepflanzung erfolgt spätestens zwei Jahre nach Fertigstellung des privaten Hauswohnhauses.

Auf jedem Baugrundstück ist in der Fläche(A3), die sich zwischen der hinteren Baugrenze und der rückwärtigen Parzellengrenze befindet, ein hochstämmiger Obstbaum gemäß beigefügter Pflanzliste zu pflanzen.

Die Fläche(A2) östlich der Wendeanlage der Planstraße ist auf 950 m² mit 10 Obstbäumen gemäß dieser Auswahlliste zu bepflanzen und als Streuobstwiese anzusäen zu pflegen.
Bestehende Streuobstbestände auf den nicht überbaubaren öffentlichen und privaten Flächen sind zu erhalten. Im Böschungsbereich östlich des Wendehammers ist ein hochstämmiger, breitkroniger Baum zu pflanzen.

Vier hochstämmige, breitkronige Bäume sind auf den Kaserntreffen(A6) des Parkplatzes am Besucherbergwerk zu pflanzen.

Die Pflanzgrundsätze orientieren sich an den Inhalten des „Förderprogramms Umweltschonender Landwirtschaft" des Landes Rheinland-Pfalz, Gebietsvorstamm 5, Programmteil VI „Erhaltung, Pflege und Neuanlage von Streuobstwiesen" von Juni 2000.

Die Fläche(A1) westlich der Schulstraße (Bereich Ehrenmal, 327m²)ist mit einer Hainbuchenhecke einzufriedeu sowie mit einer Steieiche zu bepflanzen.

Eine Fläche(A4) von 1875 m² östlich des Sportplatzes Steinebach ist mit ewiG Obstbäumen zu bepflanzen, dazu wird vor einem Böschungsbereich bis eine endemaiis unterbrochene Gehölzzeile auf ca. 150 m² angelegt.

Zur Schonung des im Bergwerkerstein überwiegenden Fledermausbestandes dürfen Felsaufgrabungen oder sonstige schwere Gründungsarbeiten nur im Sommerhalbjahr durchgeführt werden.

Der ca. 500 m² umfassende Bereich(A5), der als Umwandlung in Laubwald festgesetzt ist, ist in einen gestuften Waldsaum umzuwandeln.

Im Plangebiet sind in den öffentlichen Grünflächen(A2,A5) Hlaf Fledermauskästen zu installieren.

3.1 Pflanzlisten für Obstbäume und sonstige hochstämmige Bäume und Sträucher

Auswahlliste Obstbäume:

Apfelsorten

Boskoopapfel
Freiendorfer Nützteilig
Freiendorfer Schlotbeerle
Grosse Herbstmette
Kent Strensmile
Grevensteiner
Goodor Ehrenlicher Bohnapfel
Oldenlor
Gravenstein Ostenburg
Goldparmäne
Kaiser Wilhelm
Ingrid Marie
Cox Orangenmette
Jakob Lebel
Rheinischer Bohnapfel
Portugiesen
Roter Boskoop
Klarapfel
Rheinische Schafnase
Schlotter aus Nordhausen

Birnensorten

Boses Flaschenbirne
Köstliche von Charneu
Gute Graue Mopsbirne
Gräfin von Paris
Madame Verte'
Pastorenbirne
Gute Grise
Wilde Eierbirne

Pflanzung weiterer grosskroniger Laubbäume

Hochstamm 2 x verpflanzt., 12 - 14 cm Stammumfrchtenose, o. B.

Acer platanoides "Cleveland" Spitzähorn
Fraxinus excelsior "Geesiade" Esche
Quercus petraea Traubeneiche
Quercus robur Stieleiche
Tilia cordata "Rancho" Winterlaiende

Die speziell gemarkten Sorten sind besonders für die Verwendung in dem innerörtlichen Straßenraum geeignet.

Pflanzung von Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung als Waldrand bzw. als Gehölzzeile östlich des Sportplatzes Steinebach

Strauch, 60 - 100 cm, 2 x verpflanzt, o. B.
bzw. Heister, 200 - 250 cm, 3 x verpflanzt, o. B.

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Roter Holunder
Sorbus aucuparia	Eberesche
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

3.2 Zuordnung der grünordnerischen Festsetzungen nach § 9 Abs. (1a) BauGB

Hierin werden alle Baugrundstücke zugeordnet, außer die des WA -Bereiches, die bereits durch die Schützmaß im nördlichen Geltungsbereich vor der planerischen Entscheidung enschlossen waren.

Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB), sowie die Bepflanzung öffentlicher Grünflächen werden gemäß § 135 a und b BauGB folgendermaßen zugeordnet:

den öffentlichen Flächen (Erschließungen für Fahrzeuge und Fußgänger) zu 23 %

den privaten Wohnstellflächen zu 77 %.

Zuordnung für auf öffentlichen Flächen

entstehende Eingriffe: Ausgleichsmaßnahme A 2 teilweise (Aufpflanzen von 10 Obstbäumen auf 950 m²)

Zuordnung für auf privaten Flächen

entstehende Eingriffe: Ausgleichsmaßnahme A 1 vollständig (110 m²)
Ausgleichsmaßnahme A 2 teilweise (Anlegen eines gestuften Waldsaums auf 300 m²)
Ausgleichsmaßnahme A 3 vollständig (840 m²)
Ausgleichsmaßnahme A 4 vollständig (1875 m²)
Ausgleichsmaßnahme A 5 vollständig (gem. Grün.)
Ausgleichsmaßnahme A 6 vollständig (120 m²)

4. Hinweise/Empfehlungen

a) Denkmaßnahmen/Bodendenkmalpflege: Die fetlich eingesetzten Baufirmen sind vor Beginn der Bauarbeiten über die Regelungen des Denkmalschutz- und - Pflegegesetzes bei eventuell auftretenden Bodenfunden zu belehren.
b) verb. Stroomversorgung: Im Bereich der zu ernrichtenden Aufbrwiung der Erschließungsstraße ist in Abstimmung mit dem Versorgungsträger ein bestehender Leitungsstrang zu versetzen.
c) Das Betreiben von Brunchwassrnlagen wird empfohlen.
d) Auf die Verwendung von verwickerungsfähigen Materialien zur Befestigung von Hofflächen etc. wird hingewiesen.
e) Das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone sn die Kanzelstrmgen ist gem. Abwasserentwurf der Verbandsgemeinde Grolbaumbach nicht mitbelegt.
f) Aufgrund der bestehenlligen Vorfugstelle der Kanäle von max. 2 m kann die Einrichtung einer Hebeanlage erforderlich werden.
g) Für die Einrichtung von Erdwärmesondenanlagen ist eine wasserrechtliche Genehmigung zwingend erforderlich.
h) Die gesetzlichen Bepflrnigen zum Schutz der Mutterbrlnne sind zu beachten. (vgl. § 202 BauGB)
i) Auch Baeverbahren im Genehmigungsverfahren, sowie im Freistellungsverfahren gem. § 67 LBauO, RP, sind dem Landesamt für Geologie und Bergbau in Mainz, Bergamt,Koblenz vorzulegen.

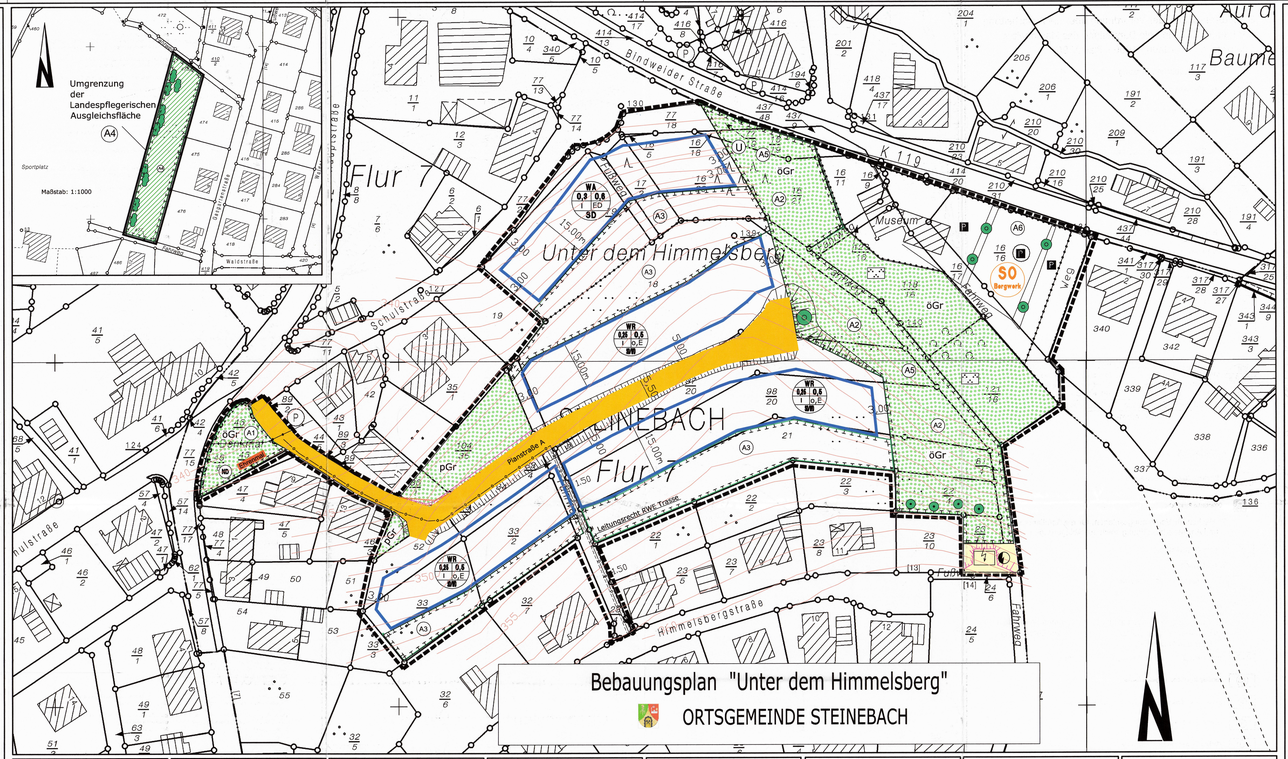

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Dieser Bebauungsplan ist gem. §3 (1) Bau GB durch Beschluß des Ortsgemeinderates vom 10.05.2001 aufgestellt worden.

Der Aufstellungsbeschluß ist am 08.06.2001 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Steinebach, den 08.07.2004

(Siegel) der Ortsbürgermeister

2. FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß §3 Abs.1 BauGB erfolgte am 17.01.2002

Steinebach, den 08.07.2004

(Siegel) der Ortsbürgermeister

3. BETEILIGUNG DER TÖB GEM. §4 (2) BauGB

Die Beteiligung der TÖB wurde gem. § 4 (2) BauGB durchgeführt.

Mit Schreiben vom 17.10.2002 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, eine Stellungnahme vorzugeben.

Steinebach, den 08.07.2004

(Siegel) der Ortsbürgermeister

4.1 ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. §3 (2) BauGB

Der Bebauungsplan hat gem. §3 (2) BauGB nebst Text und Begründung in der Zeit vom 29.12.2003 bis einschl. 02.02.2004 zu jedermanns Einsicht öffentlegegen. Die Öffentlegung wurde am 19.12.2003 ortsüblich bekanntgemacht.

4.2 ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. §3 (3) BauGB I.V.m. ntt Abs. (2)

Der Bebauungsplan hat gem. §3 (2) BauGB nebst Text und Begründung in der Zeit vom 05.04.2004 bis einschl. 21.04.2004 zu jedermanns Einsicht öffentlegegen. Die Öffentlegung wurde am 26.03.2004 ortsüblich bekanntgemacht.

Steinebach, den 08.07.2004

(Siegel) der Ortsbürgermeister

5.1 BESCHLUSS ÜBER ANREGUNGEN

Über die vorgetragenen Anregungen in diesem Verfahren gemäß §3(2) BauGB, hat der Ortsgemeinderat am 11.03.2004 beraten.

5.2 BESCHLUSS ÜBER ANREGUNGEN DER ERNEUTEN ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG

Über die vorgetragenen Anregungen in diesem Verfahren gemäß §3(3) BauGB in Verbindung mit Abs.(2), hat der Ortsgemeinderat am 26.05.2004 beraten.

Steinebach, den 08.07.2004

(Siegel) der Ortsbürgermeister

6. SATZUNGSBESCHLUSS

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 (1) BauGB vom Ortsgemeinderat der Gemeinde Steinebach am 26.05.2004 als Satzung beschlossen worden.

Steinebach, den 08.07.2004

(Siegel) der Ortsbürgermeister

7. AUSFERTIGUNG

Der Bebauungsplan, bestehend aus einer durch Zeichen und Schrift erläuterten Zeichnung (Maßstab 1:500) mit den textlichen Festsetzungen, Begründung und den Bestandsplänen mit dem Willen des Gemeinderates überein. Das für den Bebauungsplan vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Steinebach, den 08.07.2004

(Siegel) der Ortsbürgermeister

8. BEKANNTMACHUNGSBESCHLUSS

Der Beschluss der Gemeinde des Bebauungsplanes als Satzung wurde gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB am 18.07.2004 im Mittelrheingeistt Nr. A.Z. öffentlich bekannt gemacht.

Steinebach, den 18.07.2004

(Siegel) der Ortsbürgermeister

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

1. Art der baulichen Nutzung

- WR — Reine Wohngebiete
- WA — Allgemeine Wohngebiete
- SO — Sondergebiet Bergwerk mit Stollenanlage für Besucherbetrieb

2. Maß der baulichen Nutzung

- 0,8 — Geschoßflächenzahl
- 0,4 — Grundflächenzahl
- I — Zahl der Vollgeschosse

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- E — nur Einzelhäuser zulässig
- ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- O — Offene Bauweise
- Baugrenze

Art der baulichen Nutzung

WR 0,8 0,6 I ED — Grundflächenzahl (GRZ) / Verhältnis der Überbauberen Fläche zur Grundstücksfläche	Geschossflächenzahl (GFZ) / Verhältnis der Summe der Geschoßflächen zur Grundstücksfläche
Anzahl der Vollgeschosse — Dachform	Bauweise

6. Verkehrsflächen

- öffentliche Strassenverkehrsflächen
- P — öffentliche Parkfläche

7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

- Elektrizität (Trafostation)

9. Grünflächen

- Grünflächen (private pGr , öffentliche öGr)
- Park

13. Planungen, Nutzungsregelungen Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Umgrenzung von Flächen mit Regelungen und Maßnahmen
- A3 — Landespflegerische Ausgleichsflächen
- zu pflanzende Bäume gem. Grünordnerische Festsetzungen
- zu erhaltene Bäume
- U — Flächen für die Umwandlung in Laubwald
- ND — Naturdenkmal

15. Sonstige Planzeichen

- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind
- Böschungen, vorwiegend bereits im Bestand vohanden
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- Oberirdische Hauptversorgungsleitung (Stromleitung)
- Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreieck)
- Unterirdische Hauptversorgungsleitung (Stromleitung)
- Flächen für ein Leitungsrecht (RWE)

Übersichtskarte

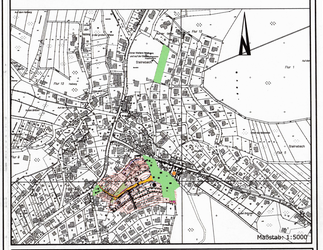

Rechtsgrundlagen (in der jeweils geltenden Neufassung).

Für die planungs- und gestaltungsrechtlichen Festsetzungen:

Baugesetzbuch (**BauGB**) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 siehe BGBl. IS.2141), in der zum Satzungszeitpunkt gültigen Fassung.

Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466).

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (**LBauO**) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365 ff).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung 1990 (**PlanzV 90**) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), in der zum Satzungszeitpunkt gültigen Fassung.

Für die Grünordnungsplanung:

Landespflegegesetz (**LPflG**) von Rheinland-Pfalz in der ab 01.05.1987 geltenden Fassung (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1998 (GVBl. S 173), in der zum Satzungszeitpunkt gültigen Fassung.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundes Naturschutzgesetz - **BNatSchG**) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.September 1998 (BGBl. I.S. 2994), in der zum Satzungszeitpunkt gültigen Fassung.

Für den Satzungsbeschluss:

Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (**GemO**) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1998 (GVBl. S. 171), in der zum Satzungszeitpunkt gültigen Fassung

Index	Änderung	Datum	Name

Bebauungsplan "Unter dem Himmelsberg"

Gottfried FRINGS
Ingenieurbüro für Vermessungswesen und Landwirtschaft

Friedenstraße 2 - 5770 St.Wendel
Tel.: 06854/9013-320
Fax.: 06854/9013-323
Email.: Frings-vgl@t-online.de

Steinebach

	Datum	Name	Anlage:	Blatt: 1
Gez.	02.07.2004			
Gepr.	08.07.2004		Maßstab: 1:500	

Das Büro — Der Ortsbürgermeister

Aufgestellt:
Steinebach, den 08.07.2004